

## Verbot von Elektroheizungen und Elektroboiler im Kanton Solothurn

**Seit dem 1. Januar 2015 ist im Kanton Solothurn der Ersatz oder die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandheizungen zur Gebäudeheizung oder zur Warmwassererzeugung gesetzlich verboten. Bestehende Systeme dürfen bis zum Ende der Lebensdauer weiterbetrieben werden. Bis spätestens 31. Dezember 2030 müssen jedoch alle Systeme komplett ersetzt werden.**

Die direkte Erzeugung von Wärme mit Strom ist ineffizient und im Betrieb unnötig teuer. Die vergleichsweise einfache und kostengünstige Installation, rächt sich während der gesamten Lebensdauer mit hohen Stromkosten. Das gilt für alle direktelektrischen Systeme, unabhängig von der jeweiligen Technologie (Infrarot, Nachtspeicher, Heizmatten, etc.) und der Herkunft des Stroms. Oft werden diese Systeme, gerade in Kombination mit Photovoltaikanlagen, von Verkäufern noch als zulässig angepriesen.

Das Brauchwasser darf elektrisch geheizt werden, wenn dieses während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung oder noch besser primär mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt oder vorgewärmt wird. Zusatzheizungen (Handtuchtrockner, elektrische Fussmatten, Infrarotstrahler) sind in Bädern und Therapieräumen gestattet, wenn die Grundheizung durch nicht-direktelektrische Systeme bereitgestellt wird.

Erlaubt sind auch Reparaturen und der Ersatz einzelner elektrischer Speicheröfen in Gebäuden ohne Heizverteilsystem. Bei Mehrfamilienhäusern dürfen zudem einzelne dezentrale Elektroboiler ersetzt werden. In beiden Fällen ist jedoch der Totalersatz bis Ende 2030 vorzusehen.

Ausnahmen können durch das zuständige Volkswirtschaftsdepartement in begründeten Fällen bewilligt werden. Härtefälle aus wirtschaftlicher oder technischer Sicht stehen dabei im Vordergrund. Diese Bewilligungen können Auflagen enthalten oder befristet erteilt werden. Abgelegene Clubhäuser, Kirchen, Warteräume, Skilifte und die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in Industriegebäuden sollen von den Anforderungen befreit werden.

10 Prozent des Strombedarfs werden in der Schweiz zum elektrisch Heizen benötigt. In Spitzenzeiten im Winter – wenn der Strom knapp ist und die Schweiz auf Importe angewiesen ist - belastet dies unnötig die Stromnetze und erschwert die Versorgungssicherheit beachtlich. Elektrische Widerstandsheizungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sollen deshalb aus den Schweizer Wohnbauten verschwinden.

Ein Heizsystemwechsel ist anspruchsvoll. Idealerweise erfolgt vor dem Systemwechsel eine Gebäudehüllensanierung. Lassen Sie sich über die individuellen Möglichkeiten in ihrer Liegenschaft beraten. Akkreditierte Energieberater des Kantons Solothurn oder GEAK-Experten können entsprechende Sanierungsvorschläge erarbeiten. Beratungen werden durch den Kanton Solothurn genauso finanziell unterstützt, wie Massnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik.

Weitere Informationen und Beratung unter:

[www.energie.so.ch](http://www.energie.so.ch)

[www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch)

Gesetzliche Grundlagen zum Ersatz Elektroheizungen:

### **§ 12bis\* Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen EnGSO ([BGS 941.21](#))**

<sup>1</sup> Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen.

### **§ 21bis\* Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.

<sup>2</sup> In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.

### **§ 17 Wassererwärmer und Wärmespeicher EnVGSO ([BGS 941.22](#))**

<sup>3</sup> In Neubauten ist der Einbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten erlaubt, wenn:

a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder

b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

<sup>4</sup> Die gleiche Anforderung gilt auch bei einem Komplettersatz der Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

### **Bundesgerichtsurteil: Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes**

Bei widerrechtlich erstellten oder ersetzten Elektroheizungen muss die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch die zuständige Behörde verfügt und durchgesetzt werden. Dies gilt auch wenn Strom mit einer Photovoltaikanlage produziert wird. Dies hat das Bundesgericht in einem [Urteil](#) so bestätigt.

Auskunft erteilt:

Christoph Bläsi  
dipl. Architekt ETH / Energieingenieur  
[christoph.blaesi@awa.so.ch](mailto:christoph.blaesi@awa.so.ch)  
032 627 85 29

4. September 2017